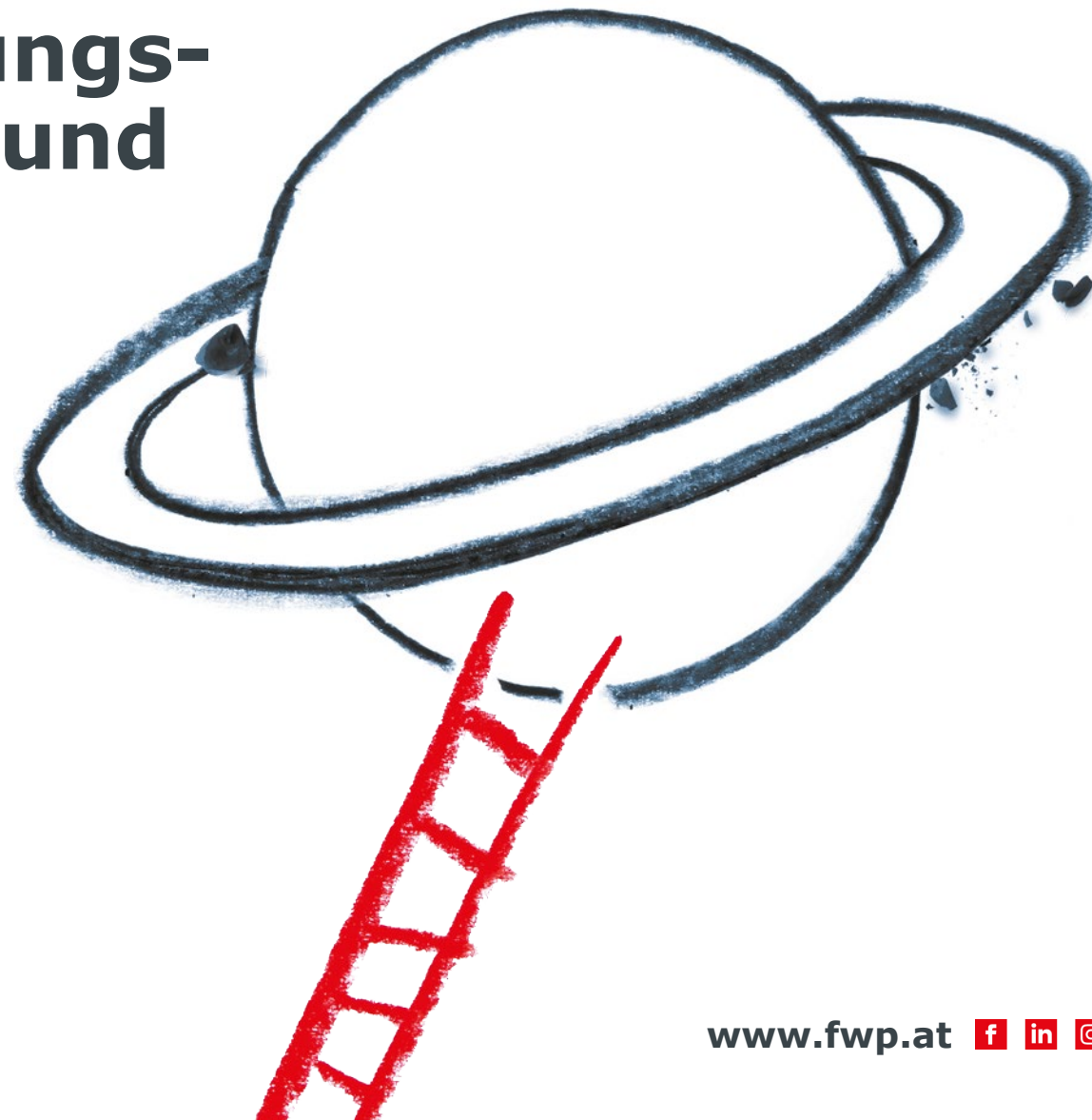


# Die neuen Gewährleistungsregelungen im Elektro- und Einrichtungsfachhandel

Webinar für das Bundesgremium  
Elektro- und Einrichtungsfachhandel  
am 20.04.2022

**MMag. Stefan Adametz, LL.M. MBA**  
Rechtsanwalt



# Webinar

## Übersicht

- Kurzüberblick / Wiederholung der wichtigsten Bestimmungen
- To dos
- Fragerunde (inklusive der im Vorfeld übermittelten Fragen)

# Rechtlicher Hintergrund - Einleitung

- Novelle durch das sogenannte Gewährleistungsrichtlinienumsetzungsgesetz („GRUG“) -> Umsetzung der europäischen WarenhandelsRL und der RL über digitale Inhalte
- Neue Regelungen großteils in neuem „Spezialgesetz“, dem Verbrauchergewährleistungsgesetz („VGG“) umgesetzt
- **Gilt seit 01.01.2022** (also für Verträge die seit 01.01. abgeschlossen wurden bzw. digitale Leistungen die seit 01.01. bereitgestellt werden).
- Es gibt nun mehr drei Gewährleistungskomplexe bzw. Anwendungsbereiche:
  - Verbraucherverträge (b2c) über den Warenkauf oder digitale (Dienst)Leistungen (ABGB, VGG und KSchG): **Betrifft Kauf von Elektrogeräten, Möbel, Bau- oder Ersatzteilen, Software** etc.
  - Verträge, die sich ausschließlich nach dem ABGB richten (b2b, c2c, c2b).
  - Alle anderen Verbraucherverträge (zB Werkverträge, Kaufverträge über Liegenschaften oder lebende Tiere, Dienstleistungsverträge, die nicht unter das VGG fallen) (ABGB, KSchG): **Betrifft Reparaturleistungen**

# Der neue Mangelbegriff beim Warenkauf b2c

Der Unternehmer haftet (verschuldensunabhängig) dafür, dass

- die Ware keinen Mangel aufweist also
  - die **vertraglich vereinbarten** Eigenschaften (subjektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit) aufweist und
  - den **gewöhnlich vorausgesetzten** Eigenschaften (objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit) entspricht.
  
- die Aktualisierungspflicht erfüllt wird.
  
- Die Montage oder Installation (falls Teil vom Vertrag) sachgemäß durchgeführt wird.

# Der neue Mangelbegriff beim Warenkauf b2c

Vertraglich vereinbarte Eigenschaften (= „subjektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit“)

Die Ware muss die vertraglich vereinbarten Eigenschaften aufweisen; das bedeutet, die Ware muss

- ihrer Beschreibung im Vertrag entsprechen.
- die Art, Menge, Qualität, Funktionalität, Kompatibilität, Interoperabilität und sonstigen Merkmale aufweisen, die sich aus dem Vertrag ergeben.
- sich für einen bestimmten, vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Unternehmer spätestens bei Vertragsabschluss zur Kenntnis gebracht hat und dem der Unternehmer zugestimmt hat.
- den Anforderungen des Vertrags entsprechend mit Zubehör und Anleitungen – einschließlich solchen zur Montage oder Installation – ausgestattet sein.
- wie im Vertrag bestimmt, aktualisiert werden (bei Waren mit digitalen Elementen).

# Der neue Mangelbegriff beim Warenkauf b2c

Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften (= „objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit“)

Die Ware muss die gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften aufweisen; das bedeutet, die Ware muss

- für die Zwecke geeignet sein, für die derartige Waren üblicherweise verwendet werden.
- Sofern der Unternehmer dem Verbraucher vor Vertragsabschluss eine Warenprobe oder ein Warenmuster zur Verfügung gestellt hat, der Qualität und der Beschreibung dieser Probe oder dieses Musters entsprechen.
- mit jenem Zubehör – einschließlich Verpackung, Montage- oder Installationsanleitungen und anderen Anleitungen – ausgestattet sein, dessen Erhalt der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann.
- die Menge, Qualität, Haltbarkeit, Funktionalität, Kompatibilität, Zugänglichkeit, Kontinuität, Sicherheit und sonstigen Merkmale aufweisen, die bei derartigen Waren üblich sind und die der Verbraucher aufgrund der Art der Ware und unter Berücksichtigung von öffentlichen Erklärungen (insbesondere Werbung/Etikett), die vom Unternehmer oder einem seiner Vormänner oder in deren Auftrag, abgegeben wurde, erwarten kann.

# Der neue Mangelbegriff beim Warenkauf b2c

Gewöhnlich vorausgesetzte Eigenschaften (= „objektive Anforderungen an die Vertragsmäßigkeit“)

## ABER:

Abweichungen bei den „objektiv erforderlichen Eigenschaften“ einer Ware sind zulässig,

- wenn der Verbraucher bei Vertragsabschluss der **Abweichung ausdrücklich und gesondert zustimmt,**
- nachdem er von dieser Abweichung **eigens in Kenntnis gesetzt wurde.**

Eine Abweichungsvereinbarung ist somit zulässig z.B. sollte der Händler eine solche Abweichung samt Bestätigung der Kenntnisaufnahme gesondert vom Kunden unterschreiben zu lassen bzw. im Online-Shop kann die Zustimmung des Käufers mittels eigener Checkbox eingeholt werden. Eine Zustimmung im Rahmen von AGB ist hingegen unzulässig.

# Der neue Mangelbegriff beim Warenkauf b2c

## Aus- und Einbaukosten

- EuGH: „Weber-Putz“ Entscheidungen 2011
- Die Entscheidungen „Weber“ und „Putz“ des EuGH werden inhaltlich ins Gesetz übernommen -> bei Verbesserung und Austausch sind auch die Kosten für „die Entfernung der Ware und die Montage oder Installation der Ersatzware oder der verbesserten Ware“ zu übernehmen.
- Gilt nur b2c
- Aber: unter Umständen Untunlichkeitseinwand wegen unverhältnismäßig hohem Aufwand

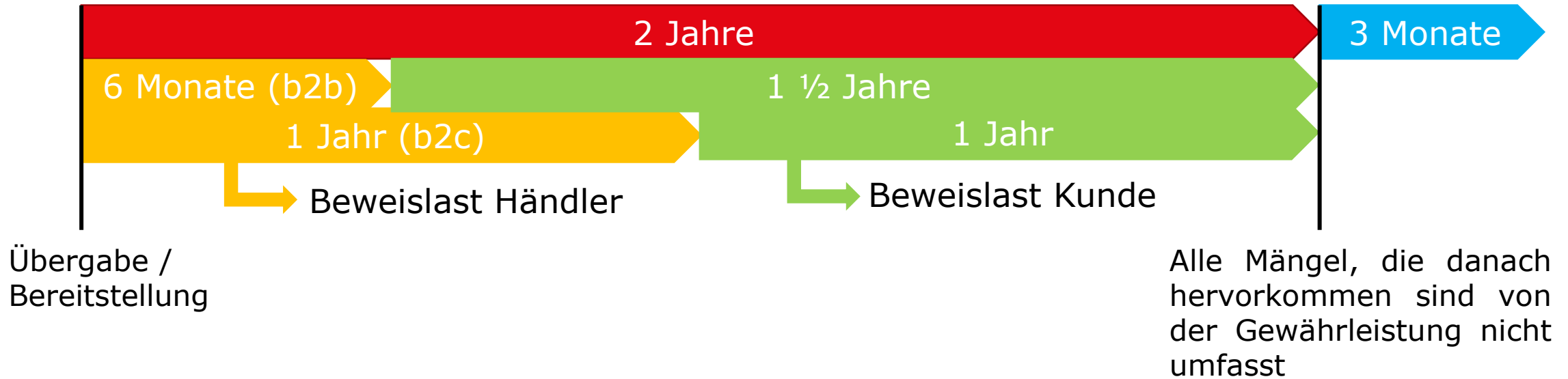


## Fristen - Frage

**Ihrer Erfahrung nach, wann nehmen Kunden am häufigsten die Gewährleistung in Anspruch?**

- a) Unmittelbar nach dem Kauf?
- b) Im ersten halben Jahr nach dem Kauf?
- c) Im zweiten halben Jahr nach dem Kauf?
- d) Im zweiten Jahr nach dem Kauf?

# Fristen - Warenkauf



**Ein Jahr** Beweislastumkehr gilt **nur (!) b2c**. **B2b** ist die Beweislastumkehr **weiterhin 6 Monate**.

**3 Monate** Verjährungsfrist gilt **b2c und b2b**.

**Verkürzung** der Gewährleistungsfrist **bc2** bei Gebrauchsgütern ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

# Garantie - Neuerungen

Durch die Novelle werden allerdings die formalen Vorgaben für Garantien an Konsumenten erweitert, die Sie – wenn Sie als Hersteller, Lieferant oder Händler eine freiwillige Garantie einräumen – beachten müssen:

- Die Garantie muss dem Verbraucher spätestens bei Übergabe der Sachen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt werden.
- Die Garantie selbst muss klar und verständlich sein, den Namen und die Anschrift desjenigen, der die Garantie gibt enthalten, die Garantiebestimmungen enthalten, und auch das Vorgehen im Garantiefall darstellen.
- Es muss auf die gesetzliche Gewährleistung des Übergebers, sowie darauf hingewiesen werden, dass die gesetzliche Gewährleistung durch die Garantie nicht eingeschränkt wird.
- Bei Haltbarkeitsgarantien des Herstellers, also, wenn der Hersteller versichert, dass ein Produkt einen bestimmten Zeitraum funktionstüchtig bleibt, hat der Verbraucher während dieses Zeitraums einen unmittelbaren Anspruch gegen den Hersteller auf Verbesserung oder Austausch des Produkts.
- Unternehmer ist an den Garantieinhalt und die Werbeaussagen zur Garantie selbst gebunden ist.

# Händlerregress

Für Verträge ab 01.01.2022

## Weiterhin:

- Ansprüche gegenüber seinem Vormann hat nur der Händler, der einem Verbraucher Gewähr geleistet hat (Beschränkung auf Unternehmer-Verbraucher-Geschäfte).
- Man kann nur gegen den unmittelbaren Vormann in der Kette vorgehen (aber nur wenn dieser Unternehmer ist).
- absolute Verjährungsfrist von fünf Jahren.

## Neu:

- Relative Verjährungsfrist von **3 Monaten**: dh der Rückgriffsanspruch verjährt drei Monate nach der eigenen Gewährleistungserfüllung.
- Volles Regressrecht: Vormann muss sämtliche aus der Gewährleistungspflicht entstandenen Nachteile ersetzen; damit ist jetzt nicht mehr nur der Aufwand für Verbesserung und Austausch umfasst, sondern auch Nachteile, die der Händler im Zusammenhang mit Preisminderung oder Vertragsauflösung erleidet.
- Auch die **Aus- und Einbaukosten müssen** bei Vorliegen der Voraussetzungen **ersetzt werden**.
- Nicht mehr nur Kauf- und Werkverträge erfasst.

# Händlerregress

Für Verträge ab 01.01.2021

## Ausschlussmöglichkeit?

- Wie bisher kann das Rückgriffsrecht zwischen Unternehmern ausgeschlossen oder beschränkt werden.
- Aber:
  - Eine Abänderung der gesetzlichen Regelung nur noch dann möglich, wenn sie **im Einzelnen ausgehandelt** worden ist.
  - Gleichzeitig darf der Vertragspartner durch die Einschränkung oder den Ausschluss **nicht gröblich benachteiligt** werden.

# Digitale Leistungen

## Definitionen

### Digitale Leistungen =

- **Erstellung und Bereitstellung von Daten in digitaler Form:** Downloads (Software, Musik), E-Books aber auch körperliche Datenträger, wenn diese digitale Inhalte haben z.B. CD mit Software
- **Bereitstellung digitaler Dienstleistungen:** Ermöglichen Kunden Interaktion mit digitalen Daten z.B. Cloud-Dienste, oder Datenbanken
- Ob es sich um eine einmalige, wiederholte oder fortlaufende digitale Leistung handelt ist für die Einstufung irrelevant.

**Waren, mit digitalen Elementen:** Körperliche Waren, die entweder eine digitale Leistung enthalten oder mit einer verbunden sind und ihre Funktion nur zusammen mit digitalen Leistungen erfüllen können z.B. Smartphone, Tablet, Smart-Kühlschrank, etc.

# Digitale Leistungen b2c

## Gewährleistung

- Auch für digitale Leistungen muss der Händler Gewähr für einen fehlerfreien Zustand leisten. Er haftet also dafür, dass die Ware keinen Mangel aufweist also
  - die **vertraglich vereinbarten Eigenschaften** und
  - die **objektiv erforderliche Eigenschaften** aufweist.
- Aktualisierungspflicht (gilt auch b2b)
- Installation der digitalen Leistung, falls vereinbart.
- Pflicht immer die **aktuellste** bei Vertragsabschluss verfügbare Version der digitalen Leistung bereitzustellen (gilt nur b2c).
- Ein Rechtsmangel auch bei digitalen Leistungen möglich.

# Digitale Leistungen b2c

## Gewährleistung

- **Erste Stufe:** Im Gegensatz zum Warenkauf besteht hier kein Wahlrecht zwischen Verbesserung und Austausch, sondern einheitlicher Anspruch auf Herstellung des mangelfreien Zustands.
- **Sekundäre Stufe:** Abhängig von Schwere des Mangels Recht auf Preisminderung oder Auflösung des Vertrags.
- **Gewährleistungsfrist**
  - Einmalige oder mehrmalige Bereitstellung: 2 Jahre binnen jeweiliger Bereitstellung.
  - Fortlaufende Bereitstellung: Gesamter Zeitraum der Bereitstellung.
- **Verjährungsfrist**
  - Drei Monate nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist.
- **Beweislastumkehr**
  - Bei einmaliger oder mehrmaliger Bereitstellung im erstem Jahr.
  - Bei laufender Bereitstellung während des gesamten Bereitstellungszeitraums



# Digitale Leistungen

## Aktualisierungspflicht

- Aktualisierungspflicht gilt b2b und b2c.
- Aktualisierungen sind zur Verfügung zu stellen, die zur Aufrechterhaltung der Mängelfreiheit während des Aktualisierungszeitraums erforderlich sind.
- Aktualisierungspflicht umfasst Verträge über digitale Leistungen und **Waren mit digitalen Elementen**.
- Der Kunde hat allerdings nur Anspruch auf „updates“ aber nicht auf „upgrades“.
- Kunden sind nicht zur Aktualisierung verpflichtet; aber mögliche Nachteile dadurch berechtigen nicht zur Gewährleistung.

# Digitale Leistungen

## Aktualisierungspflicht - Ausschluss

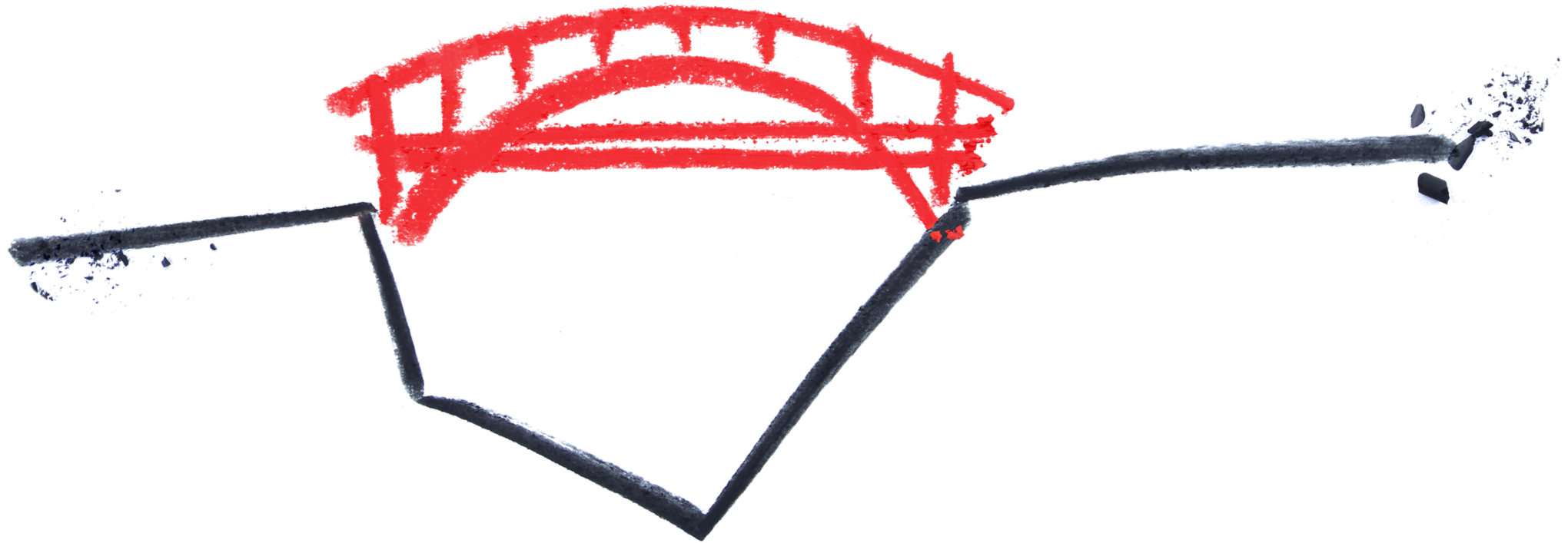
- Aktualisierungspflicht kann **vertraglich ausgeschlossen** werden; sowohl b2b als auch b2c.
- **B2c** muss Verbraucher über Abweichung eigens in Kenntnis gesetzt werden und ausdrücklich sowie gesondert zustimmen.
- B2b ist die Abweichung bzw. der Ausschluss in AGB möglich.
- b2c: Verpflichtung zur Bereitstellung der neuesten bei Vertragsabschluss verfügbaren Version.

# Digitale Leistungen

## Aktualisierungspflicht - Zeitraum

- Abhängig von einmaliger, mehrmaliger oder fortlaufender Bereitstellung.
- Einmalige oder mehrmalige Bereitstellung: Solange als aufgrund der Art und des Zwecks der Ware vernünftigerweise erwarten kann.
- Bei fortlaufender Dienstleistung (befristet oder unbefristet), müssen Updates während des gesamten Bereitstellungszeitraums zur Verfügung gestellt werden.
- Bei Waren mit digitalen Elementen besteht die Aktualisierungspflicht für mindestens zwei Jahre nach Übergabe.

# „To-Dos“



- Anpassung/Ergänzung AGB u.a.
  - Anpassung neue Diktion z.B. Vertragsauflösung, VGG
  - Anpassen an neue Fristen (falls in den AGB erwähnt)
- Bei Verträgen b2c müssen eigene Unterschriftenzeilen für Abweichungen (z.B. Ausschluss der Aktualisierungspflicht, Abweichung von objektiven Voraussetzungen) erstellt werden bzw. Einführung eines Bestätigungssystems für Abweichungen.
- Datenschutzerklärungen: Aufnahme Hinweis, dass die Daten der Kunden für die Bereitstellung erforderlicher Aktualisierungen verarbeitet / an Dritte weitergegeben werden.
- Überarbeitung Mängellisten/Übergabeprotokolle - Anpassung an neue Diktion
- Werbeaussagen/Inserate kritisch prüfen und anpassen, weil Grundlage der objektiven Anforderungen an Ware.

# „To-Dos“

## B2b z.B.

- Anpassung und/oder Ergänzung AGB
  - Aktualisierungspflicht bei digitalen Leistungen: Ausschluss oder Einschränkung.
  - Verjährung GWL-Ansprüche binnen 3 Monaten: Verkürzung der Frist.
  - Anpassung neue Diktion z.B. Vertragsauflösung
  - Kosten für Verbesserung und Austausch
  - Neue Bestimmungen beim Händlerregress
- Überarbeitung Verträge/Mängellisten/Übergabeprotokolle/Datenschutzerklärungen - Anpassung an neue Diktion, neue Vorgaben
- Werbeaussagen/Inserate kritisch prüfen und anpassen, weil Grundlage der objektiven Anforderungen an Ware
- Mit dem Hersteller eine Lösung für die Aktualisierungspflicht vereinbaren

# Kontakt

RA MMag. Stefan Adametz, LL.M. MBA

<http://linkedin.com/in/stefan-adametz-11649698>

## **Fellner Wratzfeld und Partner Rechtsanwälte GmbH**

A – 1010 Wien

Schottenring 12

T +43 (1) 5370 70-0

[stefan.adametz@fwp.at](mailto:stefan.adametz@fwp.at)

[www.fwp.at](http://www.fwp.at)

**Disclaimer:** Please note that this presentation does not constitute specific legal advice and fwp cannot accept any responsibility for the content, including its completeness, updatedness or fitness for any general or special purpose.

Die Präsentation stellt lediglich einen Auszug der neuen Gewährleistungsbestimmungen dar. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit der Inhalte gestellt. Jegliche Haftung von fwp oder des Erstellers der Präsentation ist ausgeschlossen. Die Präsentation ersetzt außerdem keine individuelle juristische Beratung. Sie ist unverbindlich.